Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern

Reglement, Verordnung und Statuten

der Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern

Ausgabe 2026

Katholische Kirche
Stadt Luzern

Inhaltsverzeichnis - Reglement über die Pensionskasse

1. Allgemeines **2**
§ 1 Pensionskasse 2
§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich 2
§ 3 Finanzierung 2
§ 4 Organisation 3
2. Kreis der Versicherten **3**
§ 5 Grundsatz 3
3. Beiträge **3**
§ 6 Grundsatz 3
§ 7 Verordnung über die Pensionskasse 3
4. Schlussbestimmungen **4**
§ 8 Änderungen 4
§ 9 Änderung und Aufhebung von Erlassen 4
§10 Inkrafttreten 4

Reglement über die Pensionskasse

Der Grosse Kirchenrat Luzern,

gestützt auf Art. 22 lit. a in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 25. Oktober 2009 und Art. 50 Abs. 2 BVG,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Pensionskasse

1 Die Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern (nachstehend Pensionskasse genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Luzern.

2 Sie ist unter der Ordnungsnummer LU 0004 in das Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

1 Gegenstand dieses Reglements sind die Finanzierung, die Organisation, der Kreis der bei der Pensionskasse Versicherten und die Beiträge, welche die Katholische Kirchgemeinde Luzern (nachstehend Kirchgemeinde genannt) und deren Mitarbeitende an die Pensionskasse entrichten (Art. 50 Abs. 2 BVG).

2 Das Reglement ist anwendbar für sämtliche Versicherten der Pensionskasse. Aufgrund von Anschlussverträgen gilt es auch für Arbeitnehmende angeschlossener Institutionen und Organisationen.

3 Die Leistungen der Pensionskasse ergeben sich aus den jeweils geltenden Statuten der Pensionskasse.

§ 3 Finanzierung

1 Die Pensionskasse muss jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.

2 Sämtliche Verpflichtungen der Pensionskasse müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung).

3 Vorbehalten bleibt eine zeitlich begrenzte Unterdeckung (Art. 65c BVG).

§ 4 Organisation

1 Organe der Pensionskasse sind:
a) die Verwaltungskommission
b) die Geschäftsstelle
c) die Mitgliederversammlung.

2 Die Verwaltungskommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, und zwar aus drei vom Kirchenrat bezeichneten Vertretungen und aus drei Vertretungen der Versicherten.[1]

2. Kreis der Versicherten

§ 5 Grundsatz

1 Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind bei der Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern versichert.

2 Der Kirchenrat definiert den Kreis der Versicherten in einer Verordnung. Er kann Ausnahmen von der Aufnahme in die Pensionskasse vorsehen.

3. Beiträge

§ 6 Grundsatz

1 Die Kirchgemeinde und die Versicherten entrichten Beiträge an die Pensionskasse.

2 Die Kirchgemeinde überweist der Pensionskasse die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge.

§ 7 Verordnung über die Pensionskasse

1 Die Höhe der Beiträge der Mitarbeitenden und des Arbeitgebers legt der Kirchenrat in einer Verordnung fest.

2 Der Kirchenrat legt die Grundsätze über Sanierungsbeiträge in einer Verordnung fest.

[1] Der Grosse Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Luzern beschloss die Änderung am 20. Mai 2015, dies nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 15. April 2015. Die Änderung trat mit der Publikation in Kraft.

4. Schlussbestimmungen

§ 8 Änderungen

Vor Änderungen dieses Reglements ist die Verwaltungskommission der Pensionskasse anzuhören (Art. 51 Abs. 5 BVG).

§ 9 Änderung und Aufhebung von Erlassen

1 § 12 des Personalreglements wird aufgehoben.

2 Die Statuten der Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 22. September 2004 werden aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Luzern, 15. Mai 2013

Der Grosse Kirchenrat
der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern

Die Präsidentin
Ute Studer-Merkle

Der Ratssekretär
Peter Bischof

Verordnung über die Pensionskasse

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines **2**
§ 1 Bezeichnungen 2
§ 2 Definitionen 2
2. Kreis der Versicherten **3**
§ 3 Aufnahme in die Pensionskasse 3
§ 4 Mitglieder des Kirchenrates 3
§ 5 Kirchenmusikerinnen / Kirchenmusiker 4
§ 6 Beginn und Ende der Versicherung, Beurlaubung 4
3. Beiträge **4**
§ 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht 4
§ 8 Koordinationsabzug 4
§ 9 Höhe der Beiträge 5
§ 10 Inkasso der Beiträge 5
§ 11 Besondere Fälle 5
§ 12 Finanzielle Sicherheit 6
§ 13 Arbeitgeber-Beitragsreserve 6
4. Schlussbestimmungen **7**
§ 14 Änderungen 7
§ 15 Änderung eines Erlasses 7
§ 16 Inkrafttreten 7
Anhang 1: Koordinationsbetrag **8**
Anhang 2: Tabelle zur Bestimmung der Jahresbeiträge **9**

Verordnung über die Pensionskasse

Der Kirchenrat Luzern,

gestützt auf § 5 Abs. 2 und § 7 des Reglements über die Pensionskasse vom 15. Mai 2013,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Bezeichnungen

In dieser Verordnung werden bezeichnet:

a) mit **Kirchgemeinde,** die Katholische Kirchgemeinde Luzern;

b) mit **Arbeitgeber,** die Kirchgemeinde sowie die an die Pensionskasse angeschlossenen Institutionen oder Organisationen;

c) mit **Pensionskasse,** die von der Kirchgemeinde errichtete Vorsorgeeinrichtung;

d) mit **Arbeitnehmende,** alle in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehenden Personen sowie Mitglieder des Kirchenrats der Katholischen Kirchgemeinde Luzern;

e) mit **Versicherte bzw. versicherte Personen,** alle in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmenden sowie die Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- und Altersrenten;

f) mit **Statuten,** die jeweils geltenden Statuten der Pensionskasse;

g) mit **AHV/IV,** die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. die Eidg. Invalidenversicherung;

h) mit **BVG,** das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

i) mit **FZG,** das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

§ 2 Definitionen

1 Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in welchem die Berechnung erfolgt, und dem Geburtsjahr.

2 Das ordentliche Rücktrittsalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.

3 Das frühest mögliche Rücktrittsalter wird mit Vollendung des 58. Altersjahres erreicht.

4 Die Jahresbesoldung entspricht der Bruttojahresbesoldung (ohne Sozialzulagen) unter Einschluss der Teuerungszulagen.

5 Der Koordinationsbetrag berücksichtigt die Leistungen der AHV/IV. Er wird vom Kirchenrat festgelegt (Anhang 1).

6 Der in der Pensionskasse versicherte Lohn entspricht der um den Koordinationsbetrag verminderten Jahresbesoldung.[1]

7 Die eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 wird der Ehe gleichgestellt.

2. Kreis der Versicherten

§ 3 Aufnahme in die Pensionskasse

1 Die Aufnahme in die Pensionskasse ist grundsätzlich für alle Arbeitnehmenden obligatorisch.

2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmende,

a) welche am 1. Januar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das ordentliche Rücktrittsalter überschritten haben;[2]

b) deren Arbeitsverhältnis auf höchstens 3 Monate befristet ist. Bei Verlängerung der Frist erfolgt die Aufnahme zum Zeitpunkt der Verlängerung. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate und übersteigt kein Unterbruch 3 Monate, so sind die Arbeitnehmenden ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats versichert;

c) deren Jahresbesoldung weniger als zwei Drittel des vom Bundesrat festgesetzten BVG-Mindestlohnes ausmacht;[3]

d) deren Arbeitsverhältnis auf weniger als 12 Monate befristet ist und deren Jahresbesoldung den vom Bundesrat festgelegten Mindestlohn nicht erreicht;

e) welche eine ganze Rente der IV beziehen oder provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG.

§ 4 Mitglieder des Kirchenrates

1 Die Mitglieder des Kirchenrates der Katholischen Kirchgemeinde Luzern haben der Pensionskasse beizutreten, sofern sie als Kirchenrätin oder Kirchenrat eine Entschädigung erhalten, die über dem Mindestlohn gemäss § 3 Abs. 2 lit. c liegt und sie nicht anderweitig schon obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend sind.

2 Anderweitig versicherte oder selbständig erwerbende Mitglieder des Kirchenrates können sich der Pensionskasse freiwillig anschliessen. Der versicherte Lohn wird abstellend auf die Entschädigung als Kirchenrätin/Kirchenrat nach Massgabe dieser Verordnung bestimmt.

---

[1] Fassung gemäss Beschluss vom 14. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

[2] Fassung gemäss Beschluss vom 17. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

[3] Fassung gemäss Beschluss vom 17. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

§ 5 Kirchenmusikerinnen / Kirchenmusiker

Für Organistinnen und Organisten sowie Chorleiterinnen und Chorleiter, die wegen des niedrigen Beschäftigungsgrades nicht bei der Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern versichert werden können, kann der Kirchenrat auf Antrag den Beitritt in eine andere berufsspezifische Versorgereinrichtung beschliessen.

§ 6 Beginn und Ende der Versicherung, Beurlaubung

1 Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Im BVG-Alter 18 bis 24 werden nur die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab BVG-Alter 25 werden auch die Altersleistungen versichert.[1]

2 Die Versicherung erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen der Pensionskasse besteht. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben bis zum Antritt eines neuen Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats seit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses.

3 Versicherte, die das Arbeitsverhältnis durch einen unbezahlten Urlaub von höchstens vier Monaten unterbrechen, treten nicht aus der Pensionskasse aus. Sie sind während des Urlaubs gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Sie tragen während der Zeit der Beurlaubung die gesamten Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) und können die Sparbeiträge für das Altersguthaben weiter entrichten (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).[2]

4 Versicherte, die das Arbeitsverhältnis durch einen unbezahlten Urlaub von mehr als vier Monaten unterbrechen, treten aus der Pensionskasse aus.[3]

3. Beiträge

§ 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Versicherungsdeckung und endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres bzw. beim vorherigen Tod oder der vollen Invalidität.

§ 8 Koordinationsabzug

Der Kirchenrat legt den Koordinationsabzug fest (Anhang 1).

---

[1] Fassung gemäss Beschluss vom 14. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

[2] Fassung gemäss Beschluss vom 14. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

[3] Fassung gemäss Beschluss vom 14. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

§ 9 Höhe der Beiträge

1 Der jährliche Beitrag der Versicherten und des Arbeitgebers setzt sich zusammen aus:

a) einem Risikobeitrag zur Finanzierung der Risikoleistungen;

b) einem Sparbeitrag zur Finanzierung des Altersguthabens;

c) [1]

2 Die Beiträge sind in Anhang 2 festgehalten.

3 [2]

4 Die Beiträge werden jeweils per 1. Januar an den Lohn angepasst. Ändert sich der Lohn im laufenden Kalenderjahr während mindestens drei Monaten und um mindestens 15%, werden die Beiträge sofort angepasst. Die Abrechnung über die Austrittsleistung gemäss Art. 8 FZG erfolgt nach Art. 20 FZG.[3]

§ 10 Inkasso der Beiträge

Die Beiträge der Versicherten werden vom Arbeitgeber von der Besoldung abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers monatlich der Pensionskasse überwiesen. Für die angeschlossenen Arbeitgeber sind die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge Mitte Jahr zur Zahlung fällig.

§ 11 Besondere Fälle

1 Für Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber über das 65. Altersjahr hinaus fortsetzen und ihre Pensionierung bis zur vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr, aufschieben, werden keine Beiträge mehr erhoben, und das Altersguthaben wird nicht mehr mit den reglementarischen Altersgutschriften geäufnet.

2 Aktive Versicherte, deren Bruttojahresbesoldung sich zwischen dem 58. Altersjahr und dem 65. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, sowie Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis auf Initiative des Arbeitgebers aufgelöst wurde, tragen die gesamten Beiträge für den weiterversicherten Lohnanteil (Anteil Arbeitgeber und Versicherte, Spar- und Risikobeiträge) sowie den Arbeitnehmeranteil bei allfälligen Sanierungsbeiträgen, falls sie die Weiterversicherung verlangen.[4]

3 Wird das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des vollendeten 62. Altersjahres aus sachlichen Gründen durch Vereinbarung im Interesse des Arbeitgebers aufgelöst und tritt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den vorzeitigen Ruhestand, kann der Arbeitgeber nach eigenem Ermessen die dadurch entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistungen durch Einlagen des Arbeitgebers in die Pensionskasse bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters ganz oder teilweise ausgleichen.

---

[1] Aufgehoben durch Beschluss vom 17. Dez. 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020.

[2] Aufgehoben durch Beschluss vom 17. Dez. 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020.

[3] Eingefügt durch Beschluss vom 14. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

[4] Fassung gemäss Beschluss vom 14. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

§ 12 Finanzielle Sicherheit

1 Ermittelt die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge bei der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Bilanz einen versicherungstechnischen Fehlbetrag, so sind, wenn dies die Expertin oder der Experte für notwendig erachtet, Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes zu prüfen. Mögliche Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung sind unter anderem:

a) Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers (mindestens gleich hoch wie die der Arbeitnehmenden);

b) Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden.

2 Der Arbeitgeber kann Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen oder Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Dieses gesonderte Konto darf durch den Arbeitgeber erst aufgelöst werden, wenn ein Deckungsgrad von 100% ohne Berücksichtigung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht erreicht wird. Vorzeitige Teilauflösungen sind nicht möglich.

Bei Gesamtliquidationen wird diese Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ganz aufgelöst. Bei Teilliquidation wird sie soweit zugunsten der Anspruchsberechtigten aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.[1]

3 Über Sanierungsbeiträge entscheidet auf Antrag der Verwaltungskommission der Kirchenrat.

§ 13 Arbeitgeber-Beitragsreserve

1 Im Rahmen der Pensionskassen-Rechnung kann eine Arbeitgeber-Beitragsreserve geführt werden.

2 Die Äufnung der Arbeitgeber-Beitragsreserve erfolgt ausschliesslich durch besondere Zuwendungen des Arbeitgebers.

3 Von der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern geäufnete Arbeitgeber-Beitragsreserven sind für jeden Arbeitgeber gesondert auszuweisen.

4 Die auf den einzelnen Arbeitgeber entfallende Arbeitgeber-Beitragsreserve darf das fünffache eines Jahresbeitrages dieses Arbeitgebers an die Pensionskasse nicht übersteigen.[2]

5 Über die Verwendung der Arbeitgeber-Beitragsreserve beschliesst der jeweilige Arbeitgeber unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen. Eine Verwendung ist nur im Rahmen der Pensionskasse möglich.

---

[1] Fassung gemäss Beschluss vom 17. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

[2] Fassung gemäss Beschluss vom 17. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

4. Schlussbestimmungen

§ 14 Änderungen

Vor Änderungen dieser Verordnung ist die Verwaltungskommission der Pensionskasse anzuhören.[1]

§ 15 Änderung eines Erlasses

§ 52 Abs. 6 der Personalverordnung wird wie folgt geändert:

6 Bei unbezahltem Urlaub kommen die Bestimmungen der Verordnung über die Pensionskasse zur Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Luzern, 11. November 2013

Der Kirchenrat
der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern

Die Präsidentin
Rita Cavelti-Amrein

Der Geschäftsführer
Peter Bischof

[1] Fassung gemäss Beschluss vom 14. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

Anhang 1: Koordinationsbetrag

Der Kirchenrat hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen den Koordinationsbetrag (§ 8) wie folgt festgelegt:

Der Koordinationsbetrag beträgt einen Drittel der Jahresbesoldung, höchstens aber 7/8 der maximalen AHV-Altersrente.

Anhang 2: Tabelle zur Bestimmung der Jahresbeiträge[1]

Der Sparbeitrag und der Beitrag für das Teuerungskapital sowie der Risikobeitrag betragen in Prozenten des versicherten Lohnes für die Versicherten (AN) bzw. den Arbeitgeber (AG):

BVG-Alter	Risikobeitrag		Sparbeitrag für Altersguthaben		Gesamtbeitrag	
	AN	AG	AN	AG	AN	AG
18-24	1.50%	1.50%	0.00%	0.00%	1.50%	1.50%
25	1.50%	1.50%	7.20%	10.80%	8.70%	12.30%
26	1.50%	1.50%	7.30%	11.00%	8.80%	12.50%
27	1.50%	1.50%	7.40%	11.20%	8.90%	12.70%
28	1.50%	1.50%	7.50%	11.40%	9.00%	12.90%
29	1.50%	1.50%	7.60%	11.60%	9.10%	13.10%
30	1.50%	1.50%	7.70%	11.80%	9.20%	13.30%
31	1.50%	1.50%	7.80%	12.00%	9.30%	13.50%
32	1.50%	1.50%	7.90%	12.20%	9.40%	13.70%
33	1.50%	1.50%	8.00%	12.40%	9.50%	13.90%
34	1.50%	1.50%	8.10%	12.60%	9.60%	14.10%
35	1.50%	1.50%	8.20%	12.80%	9.70%	14.30%
36	1.50%	1.50%	8.30%	13.00%	9.80%	14.50%
37	1.50%	1.50%	8.40%	13.20%	9.90%	14.70%
38	1.50%	1.50%	8.50%	13.40%	10.00%	14.90%
39	1.50%	1.50%	8.60%	13.60%	10.10%	15.10%
40	1.50%	1.50%	8.70%	13.80%	10.20%	15.30%
41	1.50%	1.50%	8.80%	14.00%	10.30%	15.50%
42	1.50%	1.50%	8.90%	14.20%	10.40%	15.70%
43	1.50%	1.50%	9.00%	14.40%	10.50%	15.90%
44	1.50%	1.50%	9.10%	14.60%	10.60%	16.10%
45	1.50%	1.50%	9.20%	14.80%	10.70%	16.30%
46	1.50%	1.50%	9.30%	15.00%	10.80%	16.50%
47	1.50%	1.50%	9.40%	15.20%	10.90%	16.70%
48	1.50%	1.50%	9.50%	15.40%	11.00%	16.90%
49	1.50%	1.50%	9.60%	15.60%	11.10%	17.10%
50	1.50%	1.50%	9.70%	15.80%	11.20%	17.30%
51	1.50%	1.50%	9.80%	16.00%	11.30%	17.50%
52	1.50%	1.50%	9.90%	16.20%	11.40%	17.70%
53	1.50%	1.50%	10.00%	16.40%	11.50%	17.90%
54	1.50%	1.50%	10.10%	16.60%	11.60%	18.10%
55	1.50%	1.50%	10.20%	16.80%	11.70%	18.30%
56	1.50%	1.50%	10.30%	17.00%	11.80%	18.50%
57	1.50%	1.50%	10.40%	17.20%	11.90%	18.70%
58	1.50%	1.50%	10.50%	17.40%	12.00%	18.90%
59	1.50%	1.50%	10.60%	17.60%	12.10%	19.10%
60-65	1.50%	1.50%	10.70%	17.80%	12.20%	19.30%

[1] Fassung gemäss Beschluss vom 17. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020.

Statuten der Pensionskasse

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines **3**
Art. 1 Name, Rechtsgrundlagen 3
Art. 2 Zweck 3
Art. 3 Bezeichnungen 4
Art. 4 Definitionen 4

Versicherte **5**
Art. 5 Kreis der Versicherten 5
Art. 6 Informationspflichten, Vorbehalte, Rücktritt vom Vorsorgevertrag 5

Leistungen der Pensionskasse **6**
Art. 7 Altersguthaben und Altersgutschriften 6
Art. 8 Altersrente 7
Art. 9 Kapitalbezug 9
Art. 10 Alters-Kinderrente 9
Art. 11 Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindung 10
Art. 12 Waisenrente 11
Art. 13 Todesfallkapital 12
Art. 14 Sterbegeld 13
Art. 15 Anspruch auf Invalidenrente 13
Art. 16 Höhe der Invalidenrente 13
Art. 17 Invaliden-Kinderrente 14
Art. 18 Anpassung an die Preisentwicklung 14

Leistungen beim Austritt (Freizügigkeit) **14**
Art. 19 Austrittsleistung 14

Wohneigentumsförderung und Scheidung **15**
Art. 20 Wohneigentumsförderung 15
Art. 21 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft 16
Art. 21a Berechnung der Austrittsleistung bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens 16
Art. 21b Übertragung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung 17
Art. 21c Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils 17

Allgemeine Bestimmungen **18**
Art. 22 Auszahlung der Leistungen 18
Art. 23 Koordination mit anderen Versicherungen 18
Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht 21

Finanzierung **21**
Art. 25 Beiträge 21
Art. 26 Einlagen 21
Art. 27 Verwaltungskosten 22

Vermögen und finanzielle Sicherheit **22**
Art. 28 Vermögen 22
Art. 29 Finanzielle Sicherheit 22
Art. 30 Rückversicherung 24

Organisation **24**
Art. 31 Organe 24

Art. 32 Statuten und Reglemente 25
Art. 33 Verwaltungskommission 25
Art. 34 Geschäftsstelle 25
Art. 35 Mitgliederversammlung 26
Art. 36 Prüfung 26

Schlussbestimmungen 26
Art. 37 Streitigkeiten 26
Art. 38 Lücken in den Statuten 27
Art. 39 Teilliquidation 27
Art. 40 Informationspflichten der Pensionskasse 27

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung 27
Art. 41 Inkrafttreten 27
Art. 42 Übergangsbestimmung 28
Art. 43 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Dezember 2018 28

Anhang A Tabelle zur Bestimmung freiwilliger Einlagen (zu Art. 26.3) 29
Anhang B Beträge und Werte 30

Statuten der Pensionskasse

Die Verwaltungskommission,

gestützt auf Art. 51a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),

beschliesst:

Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsgrundlagen

1. Die Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Luzern.

2. Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge teil. Die Pensionskasse ist unter der Ordnungsnummer LU 0004 in das Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, in jedem Fall mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG zu erbringen.

3. Die Finanzierung, die Organisation, der Kreis der bei der Pensionskasse Versicherten und die Beiträge, welche die Katholische Kirchgemeinde Luzern (nachstehend Kirchgemeinde genannt) und deren Mitarbeitende an die Pensionskasse entrichten, sind im Reglement des Grossen Kirchenrats über die Pensionskasse vom 15. Mai 2013 und in der Verordnung des Kirchenrats über die Pensionskasse vom 11. November 2013 geregelt (Art. 50 Abs. 2 BVG).

Art. 2 Zweck

1. Die Pensionskasse bezweckt, die im Dienst der Katholischen Kirchgemeinde Luzern stehenden Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen des Wegfalles des Erwerbseinkommens infolge Alter, Invalidität und Tod (Hinterlassenenschutz) zu versichern.

2. Durch den Beschluss der Verwaltungskommission können auch die Arbeitnehmenden von Institutionen oder Organisationen, die der Katholischen Kirchgemeinde Luzern nahe stehen, in die Pensionskasse aufgenommen werden. Ebenso sind in Einzelfällen so genannte externe Versicherungsverhältnisse mit Einzelpersonen möglich. Die bereits versicherten Arbeitnehmenden dürfen durch einen solchen Anschluss keine Benachteiligung erfahren. Im Weiteren ist zu beachten:

a. Der Anschluss ist in einer besonderen Vereinbarung festzuhalten;

b. diese Vereinbarung regelt im Rahmen der Bestimmungen der Kirchgemeinde insbesondere die Finanzierung der statutarischen Leistungen;

Art. 3 Bezeichnungen

In diesen Statuten werden bezeichnet:

a. mit **Kirchgemeinde**, die Katholische Kirchgemeinde Luzern;

b. mit **Arbeitgeber**, die Kirchgemeinde sowie die an die Pensionskasse angeschlossenen Institutionen oder Organisationen;

c. mit **Pensionskasse**, die von der Kirchgemeinde errichtete Vorsorgeeinrichtung;

d. mit **Arbeitnehmende**, alle in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehenden Personen sowie Mitglieder des Kirchenrats der Katholischen Kirchgemeinde Luzern;

e. mit **Versicherte bzw. versicherte Personen**, alle in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmenden sowie die Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- und Altersrenten;

f. mit **AHV/IV**, die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. die Eidg. Invalidenversicherung;

g. mit **BVG**, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

h. mit **FZG**, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 4 Definitionen

1. Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in welchem die Berechnung erfolgt, und dem Geburtsjahr.

2. Das ordentliche Rücktrittsalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.

3. Das frühestmögliche Rücktrittsalter wird mit Vollendung des 58. Altersjahres erreicht.

4. Die eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 wird der Ehe gleichgestellt.

Versicherte

Art. 5 Kreis der Versicherten

Der Kreis der Versicherten sowie die Dauer der Versicherung ist in der Verordnung über die Pensionskasse geregelt.

Art. 6 Informationspflichten, Vorbehalte, Rücktritt vom Vorsorgevertrag

1. Eintretende Versicherte müssen die Pensionskasse über ihre persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:

   a. den Betrag ihrer Guthaben der 2. Säule;

   b. den Betrag ihres BVG-Altersguthabens;

   c. wenn sie mehr als 50 Jahre alt sind: den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;

   d. wenn sie verheiratet sind: den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Zeitpunkt ihrer Heirat Anspruch gehabt hätten;

   e. wenn sie Vorsorgeleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen oder verpfändet haben: die entsprechenden Angaben;

   f. wenn sie Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen: Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen, die notwendig sind für:
      - die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns; und
      - die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Artikel 13*a* Absatz 2 BVG).

   g. sämtliche Angaben betreffend einen allfälligen gesundheitlichen Vorbehalt einer früheren Vorsorgeeinrichtung;

   h. auf Anfrage: weitere Angaben über den Gesundheitszustand.

2. Für die Risiken Invalidität und Tod kann die Pensionskasse bei der Aufnahme der versicherten Person und bei Erhöhung des versicherten Lohnes Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Zu diesem Zweck kann die Pensionskasse von der versicherten Person verlangen, dass sie sich auf Kosten der Pensionskasse ärztlich untersuchen lässt. Die Pensionskasse kann sich ebenfalls auf die Vorbehalte eines allfälligen Rückversicherers stützen. Der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit einem neuen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit des Vorbehalts wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

3. Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen gelten während höchstens 5 Jahren. Wird die versicherte Person während dieser Zeit infolge einer vom Vorbehalt erfassten Krankheit invalid oder stirbt sie aus diesem Grund, so werden die Invaliden- oder Todesfallleistungen der Pensionskasse lebenslänglich auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert.

4. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen keine Gültigkeit.

5. Hat eine versicherte Person eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die ihr bekannt sein musste, verschwiegen und tritt der Versicherungsfall aufgrund dieser Beeinträchtigung innerhalb der ersten 5 vollen Jahre nach der Aufnahme ein, so tritt die Pensionskasse im überobligatorischen Bereich vom Vorsorgevertrag zurück. Die Leistungen der Pensionskasse werden auf das gesetzliche Minimum herabgesetzt, sofern die Pensionskasse überhaupt leistungspflichtig wird. Die Anzeigepflichtverletzung muss innerhalb von 2 Monaten geltend gemacht werden, nachdem die Pensionskasse Kenntnis davon erhalten hat.

6. Beim Arbeitgeber wiedereintretende frühere Versicherte werden wie neu eintretende Versicherte behandelt.

Leistungen der Pensionskasse

Art. 7 Altersguthaben und Altersgutschriften

1. Für jede versicherte Person wird ein Altersguthaben geführt. Das Altersguthaben besteht aus:

   a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während welcher die versicherte Person der Pensionskasse angehört hat, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters;

   b. der eingebrachten Austrittsleistung früherer Vorsorgeeinrichtungen und freiwilligen Einlagen, alles samt Zinsen;

   c. den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum samt Zinsen (nach Artikel 30d Absatz 6 BVG);

   d. den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung (Artikel 22c Absatz 2 FZG) überwiesen und gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen;

   e. den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach der Scheidung (Artikel 22d Absatz 1 FZG) gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen;

   f. den Zinsen auf dem Altersguthaben bei Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus.

2. Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis ermittelt. Die im Berechnungsjahr geleisteten Altersgutschriften werden nicht verzinst.

3. Am Anfang des Kalenderjahres legt die Verwaltungskommission jeweils die Verzinsung des Altersguthabens im vorangehenden Kalenderjahr sowie die Verzinsung des Altersguthabens bei Austritten im laufenden Jahr fest (Anhang B).

4. Die jährlichen Altersgutschriften entsprechen folgendem Prozentsatz des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	Altersgutschrift	BVG-Alter	Altersgutschrift
25	18.00%	43	23.40%
26	18.30%	44	23.70%
27	18.60%	45	24.00%
28	18.90%	46	24.30%
29	19.20%	47	24.60%
30	19.50%	48	24.90%
31	19.80%	49	25.20%
32	20.10%	50	25.50%
33	20.40%	51	25.80%
34	20.70%	52	26.10%
35	21.00%	53	26.40%
36	21.30%	54	26.70%
37	21.60%	55	27.00%
38	21.90%	56	27.30%
39	22.20%	57	27.60%
40	22.50%	58	27.90%
41	22.80%	59	28.20%
42	23.10%	60-65	28.50%

Art. 8 Altersrente

1. Aktive Versicherte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr endet und welche die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind, können die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen. Ohne Mitteilung wird eine Altersrente ausgerichtet.

2. Invalide Versicherte haben ab dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres Anspruch auf eine Altersrente.

3. Reduziert eine versicherte Person das Arbeitspensum nach Erreichen des 58. Altersjahres, so kann sie eine entsprechende Teil-Altersrente beziehen, vorausgesetzt sie verzichtet auf eine Weiterversicherung gemäss Abs. 5. Die Teil-Altersrente unterliegt den Bestimmungen über die Altersrente; für den verbliebenen Anspruch auf anwartschaftliche Versicherungsleistungen gilt der/die Teil-Alterspensionierte als aktiv versicherte Person. Der Anteil der vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Falls der nach der Lohnreduktion verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn für die Aufnahme in der Stiftung fällt, erfolgt die vollständige Pensionierung.

Die versicherte Person kann auch den Bezug der Altersrente bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufschieben, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Das Altersguthaben wird weiterhin verzinst. Es werden weder Spar- noch und Risikobeiträge erhoben. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit oder bei Invalidität wird die Altersleistung ausbezahlt. Bei Todesfall werden die Todesfallleistungen gemäss Artikel 11 Absatz 3, Buchstabe b der Statuten berechnet.

4. Aktive Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber über das 65. Altersjahr hinaus fortsetzen, können ihre Pensionierung bis zur vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr aufschieben. Während des Aufschubs gilt Folgendes:

   a. das Altersguthaben wird weitergeführt und verzinst;

   b. das Risiko Invalidität wird nicht mehr versichert;

   c. die versicherten Todesfallleistungen entsprechen denjenigen einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners, wobei die massgebende Altersrente diejenige ist, die bei Pensionierung am Ende des Sterbemonats ausgerichtet worden wäre.

5. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes können verlangen

   a. aktive Versicherte, deren Bruttojahresbesoldung zwischen dem 58. Altersjahr und dem 65. Altersjahr um höchstens 50% abnimmt und die keine Teil-Altersrente beziehen; die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag der Versicherten oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Altersjahrs;

   b. Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis auf Initiative des Arbeitgebers aufgelöst wurde, gemäss den Bestimmungen von Art. 47a BVG; die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag der Versicherten, spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Altersjahrs. Die freiwillige Weiterversicherung kann zu einem tieferen als dem bisherigen versicherten Lohn erfolgen. Auf Verlangen der freiwillig versicherten Person kann der festgesetzte Lohn im Laufe der Weiterversicherung jeweils per 1. Januar des Folgejahres nach unten angepasst werden.

   Die freiwillige Weiterversicherung und deren Anpassungen müssen schriftlich und mindestens 30 Tage im Voraus beantragt werden.

6. Die jährliche Altersrente entspricht dem bei Rentenbeginn vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem für diesen Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz:

Alter	Umwandlungssatz bei Pensionierung
58	4.56%
59	4.68%
60	4.80%
61	4.92%
62	5.04%
63	5.16%
64	5.28%
65	5.40%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Zwischenwerte des Umwandlungssatzes werden linear interpoliert. Bei einem aufgeschobenen Rentenbezug erhöht sich der Umwandlungssatz entsprechend.

Art. 9 Kapitalbezug

1. Die in den Altersruhestand übertretende aktive versicherte Person kann unter folgenden Bedingungen bis zu 50% ihres Altersguthabens in Form eines Kapitals beziehen:

   a. Das Begehren ist spätestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Übertritt schriftlich anzumelden; ein Widerruf innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Übertritt ist ungültig;

   b. die Auszahlung erfolgt zum Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person in den Altersruhestand übertritt;

   c. wird die versicherte Person vor dem Bezug invalid oder stirbt sie, so entfällt der vorgesehene Kapitalbezug;

   d. bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten erforderlich;

   e. beim Kapitalbezug berechnen sich die weiteren Leistungen der Pensionskasse am verbleibenden Altersguthaben.

2. Bei einer Teilpensionierung kann anstelle einer Rente der gleiche Anteil am Altersguthaben in Kapitalform bezogen werden. Die Bedingungen gemäss Art. 9.1 müssen erfüllt sein. Der Kapitalbezug kann in diesem Fall in maximal 3 Schritten erfolgen, wobei jeder Schritt allen Kapitalbezügen entspricht, die im Laufe eines Kalenderjahres im Rahmen aller bestehenden Arbeitsverträge vorgenommen werden.

Art. 10 Alters-Kinderrente

Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente in der Höhe von 20% der Altersrente.

Art. 11 Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindung

1. Stirbt eine versicherte Person, so hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner Anspruch auf eine Ehegattenrente.

2. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Ablauf der Besoldungsfortzahlung oder einer Besoldungsersatzzahlung, und erlischt mit dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers oder bei deren/dessen (Wie der-)Verheiratung vor dem vollendeten 45. Lebensjahr.

3. Die jährliche Ehegattenrente entspricht:

   a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 60% der versicherten Invalidenrente;

   b. beim Tod einer/eines invaliden oder pensionierten Versicherten: 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur laufenden Alters- oder Invalidenrente gemäss vorstehendem Satz.

   Die Ehegattenrente wird um ein Prozent ihres Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person mehr als zehn Jahre jünger ist als die verstorbene Person.

4. Hinterlässt die verstorbene Person eine Partnerin oder einen Partner, mit welcher sie in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, so stehen der Partnerin/dem Partner die Leistungen gemäss Art. 11.1 bis Art. 11.3 zu, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

   a. Beide Partner sind unverheiratet, und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft;

   b. beide Partner sind nicht im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragen;

   c. beide Partner haben in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt geführt oder der hinterbliebene Partner ist von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden oder der hinterbliebene Partner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.

5. Mit der Wiederverheiratung bzw. Verheiratung vor dem vollendeten 45. Lebensjahr erlischt die Ehegattenrente bzw. die Lebenspartnerrente. Bei Heirat vor dem 45. Altersjahr wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.

6. Hinterlässt die versicherte Person einen geschiedenen Ehegatten oder eine geschiedene Ehegattin, so hat diese/dieser Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG, sofern die folgenden zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

   a. Die Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert und

   b. der geschiedenen Ehegattin oder dem geschiedenen Ehegatten ist im Scheidungsurteil eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen worden.

   Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

   Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 12 Waisenrente

1. Die Kinder einer/eines verstorbenen Versicherten oder Pensionierten haben Anspruch auf eine Waisenrente, Stief- und Pflegekinder nur, wenn der/die Verstorbene für ihren Unterhalt aufkam.

2. Die Waisenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod der/des Versicherten, frühestens nach Ablauf der Besoldungsfortzahlung oder einer Besoldungsersatzzahlung. Sie erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Anspruch besteht jedoch weiter, längstens aber bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,

   a. für Kinder während ihrer Ausbildung;

   b. für invalide Kinder, solange sie mindestens zu 70 Prozent invalid sind.

3. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 13% des im Zeitpunkt des Todes des/der Versicherten versichert gewesenen Lohnes bzw. 20% der bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

4. Für Vollwaisen werden die Ansprüche verdoppelt.

Art. 13 Todesfallkapital

1. Stirbt eine versicherte Person, ohne dass eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente gemäss Art. 11 fällig wird, so haben die in Art. 13.2 genannten Hinterlassenen Anspruch auf ein Todesfallkapital. Das Todesfallkapital entspricht den eigenen Sparbeiträgen, zuzüglich eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einkäufe, mit Zinsen, mindestens jedoch 130% des letzten versicherten Lohnes. Nach der Pensionierung (alters- oder invaliditätshalber) sinkt das Todesfallkapital um die bezogenen Leistungen bis auf Null.

2. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, gemäss folgender Rangordnung:

   a. der Ehegatte, bei dessen Fehlen

   b. die Kinder, die Anspruch auf Waisenrente gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen

   c. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind und diese Unterstützungspflicht in einem schriftlichen Vertrag vereinbart wurde, oder die natürliche Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, nicht verheiratet ist, keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht und mit der versicherten Person nicht verwandt ist, oder die natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, nicht verheiratet ist und keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht, bei deren Fehlen

   d. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche keinen Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, die Eltern oder die Geschwister.

   Die versicherte Person kann, durch schriftliche Erklärung an die Verwaltungskommission, die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss Bst. b oder Bst. c oder Bst. d abändern. Falls Personen gemäss Bst. c existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Bst. b und Bst. c zusammenfassen. Im Übrigen ist die Rangordnung unabänderlich. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

   Falls anspruchsberechtigte natürliche Personen gemäss Bst. c existieren, ist von der versicherten Person zu Lebzeiten die von der Pensionskasse ausgearbeitete Vereinbarung einzureichen. Die Vereinbarung ist durch die versicherte Person und die natürliche Person gemäss Bst. c zu unterzeichnen. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat geändert oder aufgehoben werden. Die Unterschriften sind amtlich zu beglaubigen.

Art. 14 Sterbegeld

Stirbt eine vollamtlich oder eine ehemals vollamtlich versicherte Person, so wird an die Begräbniskosten ein Sterbegeld von ½, im Falle des Todes einer nebenamtlich versicherten Person ein solches von ¼ der jährlichen minimalen AHV-Altersrente ausgerichtet. Als „vollamtlich Versicherte“ gelten Personen, die im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor dem Ableben ein Arbeitspensum von mehr als 75% erfüllt haben. Im Zweifelsfall ist zugunsten des Versicherten zu entscheiden. Es gilt die gleiche Begünstigtenordnung wie beim Todes-fallkapital.

Art. 15 Anspruch auf Invalidenrente

1. Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die seitens der IV aus Erwerbs-unfähigkeit eine Invalidenrente erhalten, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.

2. Die Invalidenrente setzt nach Ablauf der Besoldungsfortzahlung bzw. einer Besoldungsersatzzahlung ein und erlischt mit der Reaktivierung der invaliden Person bzw. am Monatsende nach deren Tod, spätestens jedoch im Zeitpunkt, in welchem die invalide Person das 65. Altersjahr erreicht hat. Während des Bezuges der Invalidenrente wird das Altersguthaben bis zum ordentlichen Rücktrittsalter auf der Basis des letzten versicherten Lohnes weiter geäufnet. Die Sparbeiträge gehen zu Lasten der Pensionskasse.

3. Wird die IV-Rente herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die invalide versicherte Person während 3 Jahren zu den gleichen Bedingungen versichert, sofern sie zuvor an Wiedereingliederungsmassnahmen der IV teilgenommen hat, oder ihre IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Diese provisorische Weiterversicherung wird solange gewährt, als die invalide versicherte Person Übergangsleistungen nach Artikel 32 IVG bezieht.

4. Ab dem 65. Altersjahr wird die Invalidenrente durch die reglementarische Altersrente abgelöst.

5. Eine Änderung des Invaliditätsgrades oder der Erwerbstätigkeit ist der Pensionskasse zu melden.

6. Die Verwaltungskommission ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten zu verlangen. Widersetzt sich die versicherte Person einer solchen Untersuchung, so kann die Verwaltungskommission die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder entziehen.

Art. 16 Höhe der Invalidenrente

1. Die ganze Invalidenrente entspricht 65% des letzten versicherten Lohnes.

2. Die versicherte Person hat Anspruch auf die ganze Invalidenrente, wenn sie von der IV eine volle Invalidenrente erhält, auf eine Teil-Rente, wenn sie mindestens zu 40% erwerbsunfähig ist.

3. Für eine teilinvalide versicherte Person wird die Invalidenrente nach dem Grad der festgestellten Erwerbsunfähigkeit festgesetzt. Die teilinvalide versicherte Person gilt als aktiv Versicherte für den Teil des versicherten Lohnes, der ihrer verbleibenden Erwerbstätigkeit zugeordnet ist.

4. Während der provisorischen Weiterversicherung wird die Invalidenrente der Kasse entsprechend dem verminderten IV-Grad gekürzt, soweit diese Kürzung durch ein Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.

Art. 17 Invaliden-Kinderrente

1. Invalide haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 20% der Invalidenrente.

2. Für Teilinvalide wird die Kinderrente dem Invaliditätsgrad entsprechend herabgesetzt.

Art. 18 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Laufende Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Pensionskasse erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht oder in ihrer Jahresrechnung. In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepassten BVG-Mindestrenten.

Leistungen beim Austritt (Freizügigkeit)

Art. 19 Austrittsleistung

1. Aktive Versicherte, welche die Pensionskasse vor Eintritt eines Vorsorgefalles verlassen, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

2. Die Austrittsleistung entspricht dem bis zum Austritt geäufneten Altersguthaben. Die Bestimmung über die minimale Austrittsleistung gemäss FZG wird berücksichtigt.

3. Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, so kann der/die austretende Versicherte die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos verlangen. Fehlen gültige Anordnungen der/des Versicherten zur Überweisung, so wird die Austrittsleistung frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses an die Auffangeinrichtung übertragen.

4. Die austretende Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen,

   a. wenn sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt oder

   b. wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder

   c. wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des/der austretenden Versicherten beträgt.

   Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen EU-Mitgliedstaat, nach Island oder Norwegen und untersteht sie dort weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so wird nur der überobligatorische Teil ihrer Freizügigkeitsleistung in bar ausbezahlt und der BVG-Mindestanteil auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto überwiesen.

5. Bei verheirateten Versicherten ist für eine Barauszahlung die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten erforderlich.

6. Die Austrittsleistung wird mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig. Sie wird ab Fälligkeit bis zur Überweisung verzinst. Der Zins richtet sich nach dem vom Bundesrat festgesetzten Zinssatz (siehe Anhang B).

7. Im Freizügigkeitsfall erstellt die Pensionskasse der versicherten Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

   Die Pensionskasse teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung zudem den Betrag und den Zeitpunkt eines WEF-Vorbezugs sowie die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Freizügigkeitsleistung, sowie den Anteil des BVG-Altersguthabens an dieser Freizügigkeitsleistung, mit. Ebenfalls hat sie der neuen Vorsorgeeinrichtung den Anteil des BVG-Altersguthabens an einem nach Artikel 30c BVG vorbezogenen Betrag mitzuteilen. Zudem sind auch Austrittsleistungen und Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 22 FZG übertragen wurden, mitzuteilen.

   Die Pensionskasse orientiert die versicherte Person schriftlich über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.

Wohneigentumsförderung und Scheidung

Art. 20 Wohneigentumsförderung

1. Aktive Versicherte können bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

2. Die Verwaltungskommission kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 21 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft

1. Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

2. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Artikel 124 bzw. Artikel 124a des Zivilgesetzbuches (ZGB) nicht berührt.

3. Bei versicherten Personen, bei denen noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung samt Vorbezügen für Wohneigentum, aber ohne Berücksichtigung von Einmaleinlagen aus Eigengut, hälftig geteilt. Die zu teilenden Austrittsleistungen berechnen sich nach den Artikeln 15–17 und 22a oder 22b des Freizügigkeitsgesetzes.

4. Bei versicherten Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben, ist die Austrittsleistung, welche sich bei Aufhebung der Invalidenrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ergeben würde, massgebend. Die Bestimmungen über den Ausgleich bei Austrittsleistungen gelten sinngemäss.

5. Bezieht eine versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Pensionierungsalter oder eine Altersrente, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm von der Pensionskasse ausgerichtet sofern er Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat oder er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG) erreicht hat oder in seine Vorsorge übertragen.

6. Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.

Art. 21a Berechnung der Austrittsleistung bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens

1. Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Pensionskasse den nach Artikel 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

2. Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente und hat er das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht, erreicht er aber während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse die Austrittsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Art. 21b Übertragung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung

1. Ist die Pensionskasse aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so wird deren Altersguthaben gekürzt.

2. Das Altersguthaben nach Art.15 BVG sowie der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.

3. Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Pensionskasse gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Artikel 22c Absatz 1 FZG dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages bei Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen.

Art. 21c Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils

1. Die lebenslange Rente nach Artikel 124a Absatz 2 ZGB ist an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen. Die geschuldete Rente besteht anteilsmässig aus einem BVG-Teil und einem überobligatorischen Teil.

2. Wird die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten von diesem nicht mitgeteilt, so überweist die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie die Überweisungsinformation seitens des berechtigten Ehegatten erhält.

3. Der berechtigte Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Pensionskasse schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 22 Auszahlung der Leistungen

1. Fällige Leistungen werden auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Konto in der Schweiz ausbezahlt.

2. Bei Anspruchsberechtigten mit Sitz im Ausland erfolgt die Zahlung mit befreiender Wirkung für die Pensionskasse an eine mit der anspruchsberechtigten Person vereinbarten Zahlstelle in der Schweiz. Vorbehalten bleiben Überweisungen an Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat sowie staatsvertragliche Vereinbarungen.

3. Renten werden in monatlichen, auf den nächsten Franken aufgerundeten Teilbeträgen im Fälligkeitsmonat ausbezahlt.

4. Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisen- oder Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung, berechnet nach den Grundsätzen der Pensionskasse, ausgerichtet.

5. Kapitalleistungen werden, nachdem alle notwendigen Unterlagen vorliegen, innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ausgerichtet. Erfolgt die Auszahlung aus der Pensionskasse anzulastenden Gründen erst nach einem Monat, so ist die Kapitalleistung ab Fälligkeit nach dem vom Bundesrat für Austrittsleistungen festgesetzten Satz zu verzinsen (siehe Anhang B).

6. Wird die Pensionskasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der Kasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Kasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.

7. Wird die Pensionskasse leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als minderjährige Person invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Kasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

8. Die Leistungen der Kasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

Art. 23 Koordination mit anderen Versicherungen

1. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.

2. Die Pensionskasse kürzt Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 % der mutmasslich entgangenen Bruttojahresbesoldung nach AHVG der versicherten Person übersteigen.

3. Kürzung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

   Die Pensionskasse rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:

   a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;

   b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;

   c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;

   d. wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

   Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:

   a. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;

   b. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird.

   Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.

   Die mutmasslich entgangene Bruttojahresbesoldung entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

4. Kürzung von Invalidenleistungen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

   Hat die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so kürzt die Pensionskasse die Invalidenleistungen, wenn diese zusammen treffen mit:

   a. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);

   b. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG); oder

   c. vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Pensionskasse erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rücktrittsalters nach Artikel 20 Absätze 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.

Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Artikeln 24 und 25 BVG.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Stiftung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

5. Gemeinsame Bestimmungen zu den Kürzungsregelungen

Die leistungsberechtigte Person muss der Pensionskasse über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 und Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Hat die Pensionskasse im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Pensionskasse verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Pensionskasse hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Pensionskasse die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekanntzugeben.

Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Die Versicherten sowie andere Anspruchsberechtigte haben der Pensionskasse über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind zu melden:

   a. Die Heirat bzw. Scheidung einer versicherten Person oder einer Rentenbezügerin bzw. eines Rentenbezügers;

   b. der Tod der Ehegattin oder des Ehegatten sowie einer für einen Leistungsanspruch gemäss Art. 13.2 angemeldeten Person;

   c. die Geburt oder der Tod von eigenen Kindern bzw. die Übernahme des Unterhaltes von Stief- und Pflegekindern sowie deren Beendigung;

   d. Beginn und Ende von Leistungen einer Sozialversicherung oder Dritter;

   e. Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Versicherungseinrichtungen oder Dritter;

   f. Änderungen des Invaliditätsgrades;

   g. Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit eines Bezügers einer Invalidenrente.

2. Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen unterlassener oder unvollständiger Meldungen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor.

Finanzierung

Art. 25 Beiträge

Die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers sind im Reglement und in der Verordnung über die Pensionskasse geregelt.

Art. 26 Einlagen

1. Die aktiv Versicherten haben die Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Pensionskasse einzubringen.

2. Die aktiv Versicherten können freiwillig jährliche Einlagen tätigen, sofern ein allfälliger Vorbezug gemäss Art. 20 wiederum vollständig zurückbezahlt worden ist.

3. Durch freiwillige Einlagen darf das in Anhang A festgelegte Altersguthaben im entsprechenden Kalenderjahr nicht überschritten werden. Wenn der Versicherter eine Teil- oder Vollrente von der Stiftung oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, wird die maximale mögliche Einlage um den Betrag des Guthabens reduziert, das der bereits bezogenen Rentenleistung entspricht.

4. Die Versicherten haben Einlagen, die ihnen aufgrund von Art. 22 FZG (Ehescheidung) zustehen, ohne Rücksicht auf eine Begrenzung gemäss Art. 26.3 einzubringen.

Art. 27 Verwaltungskosten

1. Die Pensionskasse trägt ihre Verwaltungskosten (Personalkosten, versicherungstechnische Administration, Buchhaltung, Vermögensverwaltung u.a.m.) selber. Erbringt die Pensionskasse gegenüber Dritten eine Dienstleistung, so stellt sie dem Dritten nach Absprache Rechnung.

2. Externe Kosten für Sonderleistungen (wie Grundbuchgebühren bei Vorbezügen, Gebühren von Ämtern und Gerichten u.ä.m.) werden den einzelnen Versicherten oder Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern in Rechnung gestellt.

Vermögen und finanzielle Sicherheit

Art. 28 Vermögen

1. Das Vermögen der Pensionskasse wird nach einem von der Verwaltungskommission erlassenen Anlagereglement angelegt und bewirtschaftet.

2. Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet ausschliesslich das in der Pensionskassenrechnung ausgewiesene Vermögen.

Art. 29 Finanzielle Sicherheit

1. Zur Deckung der von der Pensionskasse vorgesehenen Leistungen dienen:

   a. das Vermögen der Pensionskasse;

   b. die Beiträge des Arbeitgebers an die Pensionskasse;

   c. die Beiträge der Versicherten an die Pensionskasse;

   d. die Vermögenserträgnisse aus dem Vermögen der Pensionskasse;

   e. Leistungen aus einem allfälligen Rückversicherungsvertrag mit einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft;

   f. freiwillige Zuwendungen und Schenkungen.

   g. Sanierungsbeiträge von den Versicherten und vom Arbeitgeber, wenn es die Umstände und die finanzielle Situation der Pensionskasse erfordern.

2. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.

3. Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge prüft aus versicherungstechnischer Sicht, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, indem sie oder er ,

   a. jährlich die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der Vorsorgeeinrichtung berechnet;

   b. periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre, ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt.

   Sie oder er prüft zudem periodisch, ob die statutarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

   Sie oder er unterbreitet der Verwaltungskommission der Stiftung Empfehlungen insbesondere über:

   a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;

   b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

4. Ergibt die Überprüfung einen versicherungstechnischen Fehlbetrag, so sind, wenn die Expertin oder der Experte dies für notwendig erachtet, Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes zu prüfen. Die möglichen Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung sind folgende:

   a. Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben unter dem BVG-Mindestzinssatz

   b. Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers (mindestens gleich hoch wie die der Arbeitnehmenden)

   c. Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden

   Falls die obigen Massnahmen nicht genügen:

   e. Reduktion des BVG-Mindestzinssatzes um 0.5% während höchstens 5 Jahren auf dem BVG-Teil.

   Während der Dauer der Unterdeckung können Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum zeitlich oder betragsmässig eingeschränkt oder verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient.

   Während der Dauer der Unterdeckung kann der Zinssatz, der bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG angewandt wird, auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung der Altersguthaben zur Anwendung gelangt.

   Grundsätzlich ist auch eine Verzinsung unter dem BVG-Mindestzinssatz auf dem gesamten Altersguthaben möglich, solange das gesamte vorhandene Altersguthaben höher ist als das notwendige gemäss BVG (BVG-Schattenrechnung) (Anrechnungsprinzip).

Einzelne Massnahmen können miteinander verbunden werden. Es entscheidet die Verwaltungskommission. Über Sanierungsbeiträge entscheidet auf Antrag der Verwaltungskommission der Kirchenrat.

5. Zeigt die Überprüfung eine Entwicklungsreserve und verbleiben nach Bildung von versicherungstechnischen Reserven und von Kursschwankungsreserven ungebundene Mittel, so können diese Mittel für Leistungsverbesserungen für die Versicherten und für die Rentenbezügerinnen oder Rentenbezüger eingesetzt werden. Die Verwaltungskommission befindet über entsprechende Massnahmen. Sie legt einen Schlüssel fest, wie die Mittel verwendet werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Verteilschlüssel sind der Aufsichtsbehörde und dem Kirchenrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 30 Rückversicherung

1. Die Verwaltungskommission kann die Risiken der Pensionskasse oder einen Teil davon bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft rückversichern. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist in jedem Fall die Pensionskasse.

2. Die Finanzierung der dafür notwendigen Prämien trägt die Pensionskasse. Sämtliche aus der Rückversicherung fällig werdenden Leistungen fliessen der Pensionskasse zu. Das Fälligwerden von Rückversicherungsleistungen stellt kein Präjudiz für das Fälligwerden von Leistungen der Pensionskasse dar. Der Anspruch der Versicherten oder ihrer Hinterlassenen richtet sich ausschliesslich nach diesen Statuten.

Organisation

Art. 31 Organe

1. Organe der Pensionskasse sind:

   a. die Verwaltungskommission;

   b. die Geschäftsstelle;

   c. die Mitgliederversammlung.

2. Die Organe und ihre Beauftragten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der Versicherten sowie über geschäftliche Angelegenheiten des Arbeitgebers verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Art. 32 Statuten und Reglemente

1. Die Verwaltungskommission erlässt die Statuten der Pensionskasse. Sie konsultiert vorgängig den Kirchenrat und die Mitarbeitendenvertretung der Katholischen Kirchgemeinde Luzern sowie die Mitgliederversammlung.

2. Die Verwaltungskommission erlässt folgende Reglemente:

   a. das Organisationsreglement;

   b. das Anlagereglement;

   c. das Teilliquidationsreglement.

Art. 33 Verwaltungskommission

1. Die Verwaltungskommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, und zwar aus drei vom Kirchenrat bezeichneten Vertretungen der Arbeitgeber und aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretungen der Versicherten.

2. Die Amtsdauer der Verwaltungskommission entspricht jener des Kirchenrates. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus der Pensionskasse aus, so endet auch seine Tätigkeit in der Verwaltungskommission; das Ersatzmitglied tritt an dessen Stelle.

3. Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

4. Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte und vertritt die Pensionskasse nach aussen. Sie bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen und setzt die Art der Unterschriftsberechtigung fest, wobei stets Kollektiv-Unterschrift zu zweien zu erfolgen hat.

5. Sie setzt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein, welche/welcher nicht Mitglied der Verwaltungskommission sein darf. Die Verwaltungskommission kann zur Vorbereitung der Geschäfte oder zur Behandlung besonderer Aufgaben Ausschüsse bezeichnen. In derartigen Ausschüssen muss die Verwaltungskommission paritätisch vertreten sein. Sofern den Ausschüssen nicht Kompetenz erteilt wird, steht ihnen lediglich das Antragsrecht an die Verwaltungskommission zu.

Art. 34 Geschäftsstelle

1. Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht der Verwaltungskommission durch die Geschäftsstelle besorgt.

2. Die Geschäftsstelle orientiert die Verwaltungskommission periodisch über den Geschäftsverlauf sowie über alle besonderen Ereignisse.

Art. 35 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Versicherten und den Pensionierten.

2. Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:

   a. Wahl von drei Mitgliedern der Verwaltungskommission (Arbeitnehmendenvertretung) und eines Ersatzmitgliedes aus dem Kreis der aktiven Versicherten der Kirchgemeinde;

   b. Stellungnahme zu Statutenänderungen und zu den ihr von der Verwaltungskommission vorgelegten Geschäften.

3. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann von der Verwaltungskommission beschlossen oder von einem Fünftel der aktiven Versicherten unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden. In diesem Falle hat die Versammlung innert 3 Monaten nach Eingang des Gesuches stattzufinden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

5. Die Präsidentin oder der Präsident der Verwaltungskommission, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung.

6. Die Verwaltungskommission kann eine schriftliche Wahl der Arbeitnehmendenvertretung anordnen.

Art. 36 Prüfung

Die Verwaltungskommission beauftragt mit den im BVG vorgeschriebenen Prüfungen:

a. eine zugelassene Revisionsstelle (Art. 52a-c BVG);

b. eine zugelassene Expertin oder einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a, d-e BVG).

Schlussbestimmungen

Art. 37 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich über die Anwendung dieser Statuten zwischen den Parteien (Arbeitgeber, Arbeitnehmende, Pensionskasse, Versicherte, Anspruchsberechtigte) ergeben, entscheidet, sofern eine gütliche Einigung nicht gefunden werden kann, das zuständige Gericht.

Art. 38 Lücken in den Statuten

Wo die Statuten keine Vorschriften enthalten, ist die Verwaltungskommission befugt, eine dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 39 Teilliquidation

Das Vorgehen im Falle einer Teilliquidation wird in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 40 Informationspflichten der Pensionskasse

1. Die Pensionskasse übergibt jeder versicherten Person bei ihrem Beitritt, bei jeder Änderung ihrer Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einen Versicherungsausweis.

2. Der Versicherungsausweis gibt den Versicherten Auskunft über ihre individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Vorsorgereglement ist Letzteres massgebend.

3. Ferner informiert die Pensionskasse die Versicherten mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse, sowie über die Zusammensetzung der Verwaltungskommission.

4. Auf Anfrage übergibt die Pensionskasse den Versicherten ein Exemplar der Jahres-rechnung und des Geschäftsberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapital-berechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Art. 41 Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten auf den 1. Januar 2025 rückwirkend in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 16. Dezember 2013 gültig ab 1. Januar 2014, mit allen bis zum 31. Dezember 2024 erfolgten Änderungen und Ergänzungen.

2. Die Statuten sind allen Versicherten auszuhändigen.

3. Diese Statuten und spätere Änderungen sind der Revisionsstelle sowie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 42 Übergangsbestimmung

Die am 31. Dezember 1994 den Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern gewährten Teuerungszulagen werden weiterhin von der Kirchgemeinde als ehemaliger Arbeitgeber erbracht. Erhöhungen dieser Teuerungszulagen gehen ebenfalls zu Lasten der Kirchgemeinde. Die Pensionskasse darf mit diesen Zahlungen nicht belastet werden.

Art. 43 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Dezember 2018

1. Das Teuerungskapital der aktiven Versicherten wird per 1. Januar 2020 auf deren Sparkapital übertragen.

2. Aktive Versicherte haben zur zusätzlichen Erhöhung ihres Sparkapitals Anspruch auf freiwerdende Mittel aus der Rückstellung Umwandlungssatz, wenn sie

   a. am 31. Dezember 2019 das 50. Altersjahr vollendet haben und

   b. am 31. Dezember 2019 mindestens ein Dienstjahr aufweisen.

3. Die Höhe des Anspruchs wird so bemessen, dass die Renteneinbusse aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2020, berechnet auf das ordentliche Rücktrittsalter hin, gegenüber dem Rentenanspruch nach bisherigem Recht

   a. bei Versicherten mit einem bis vier Dienstjahren höchstens siebeneinhalb Prozent beträgt,

   b. bei Versicherten mit fünf bis neun Dienstjahren höchstens fünf Prozent beträgt,

   c. bei Versicherten mit zehn und mehr Dienstjahren höchstens zweieinhalb Prozent beträgt.

Luzern, 25. September 2025

Die Verwaltungskommission

Der Präsident
Andrea Grisch

Mitglied
Urs Brunner

Anhang A Tabelle zur Bestimmung freiwilliger Einlagen (zu Art. 26.3)

1. Künftiges Altersguthaben aus Altersgutschriften:

BVG-Alter im Zeitpunkt der Berechnung	Maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Lohnes	BVG-Alter im Zeitpunkt der Berechnung	Maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Lohnes
25	18%	46	571%
26	37%	47	607%
27	56%	48	644%
28	76%	49	682%
29	97%	50	721%
30	118%	51	761%
31	140%	52	803%
32	163%	53	845%
33	187%	54	889%
34	211%	55	934%
35	237%	56	979%
36	263%	57	1027%
37	289%	58	1075%
38	317%	59	1125%
39	346%	60	1176%
40	375%	61	1228%
41	405%	62	1281%
42	437%	63	1335%
43	469%	64	1390%
44	502%	65 bis 70	1447%
45	536%		

2. Die maximal mögliche Einkaufssumme bestimmt sich folgendermassen:

   a. Maximal mögliches Altersguthaben gemäss Tabelle

   minus

   b. zum Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenes Altersguthaben

Anhang B Beträge und Werte

Die Beträge und Werte werden jeweils durch die Verwaltungskommission festgelegt.